



Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen

FQIV

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 24a Absatz 3, 24e Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001¹ (FiG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Abrufdiensten zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots;
- b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Fernseh- und Abrufdiensten zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens (Investitionspflicht) sowie die Erhebung der Ersatzabgabe;
- c. die Registrierung und die Berichterstattung durch die Fernseh- und Abrufdienste;
- d. die Meldung der bezahlten Abrufe von Filmen durch die Abrufdienste;
- e. die Information der Öffentlichkeit.

2. Abschnitt: Begriffe

Art. 2 Anrechenbare Filme

¹ Als *anrechenbare Filme* gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden können.

SR

¹ SR 443.1

² Nicht als anrechenbare Filme gelten:

- a. tagesaktuelle Sendungen, Berichte und Reportagen;
- b. Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps;
- c. Live-Aufnahmen und Aufzeichnungen, namentlich von Sportveranstaltungen, Konzerten und Theatervorführungen;
- d. Computerspiele;
- e. Filme, die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b FiG keine Finanzhilfen erhalten;
- f. von der Filmförderung gänzlich ausgeschlossene Filme nach Artikel 16 Absatz 2 FiG.

Art. 3 Weitere Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Filmangebot*: Programm nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen (RTVG), das anrechenbare Filme enthält, oder Katalog von Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können;
- b. *Fernsehdiens*t: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte als Programm zeigt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;
- c. *Abrufdiens*t: Unternehmen, das der Allgemeinheit einen Katalog audiovisueller Inhalte im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze anbietet, die auf Abruf konsumiert werden können.

3. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste

(Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)

¹ Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24a–24f FiG ausgenommen, wenn sie:

- a. im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz einen Umsatz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen.
- b. pro Kalenderjahr und Filmangebot höchstens zwölf anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten zeigen oder anbieten;

² Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:

- a. Fernseh- oder Abrufdienste, für die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, namentlich, weil ihr Filmangebot auf eine kul-

² SR 784.40

tuelle oder sprachliche Minderheit ausgerichtet ist und keine entsprechenden europäischen Filme oder Filme schweizerischer Herkunft oder keine unabhängig produzierten Filme verfügbar sind;

- b. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.

Art. 5 Fernseh- und Abrufdienste mit Sitz im Ausland

(Art. 24a Abs. 2 und 24b Abs. 2 FiG)

Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen mit Sitz im Ausland mit seinem Filmangebot auf das schweizerische Publikum abzielt sind folgende Kriterien massgeblich:

- a. die thematische Auswahl der Filme und die Ausrichtung der übrigen Medieninhalte sowie die Art der Präsentation des Filmangebots,
- b. die Ausgestaltung von Preisen und Bezahlmöglichkeiten für das Filmangebot;
- c. die Herkunft von Werbekundinnen und Werbekunden;
- d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird.

2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten

Art. 6 Europäische Filme

(Art. 24a Abs. 1 FiG)

Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten, die:

- a. als Schweizer Filme nach Artikel 2 FiG hergestellt oder als schweizerisch-ausländische Koproduktionen anerkannt wurden;
- b. aus einem Land der Europäischen Union stammen;
- c. aus einem Land stammen, das das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989³ über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet hat; oder
- d. als Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992⁴ über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder nach dem Übereinkommen des Europarats vom 30. Januar 2017⁵ über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt wurden.

³ SR 0.784.405

⁴ SR 0.443.2

⁵ SR 0.443.3

Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme

¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdienstes erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Staffel als ein Titel.

² Besteht der Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen.

Art. 8 Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme

Die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, gilt als erfüllt, wenn ein direkter Zugang von der Einstiegsseite aus möglich ist, namentlich durch einen gut sichtbaren Hinweis, indem europäische Filme speziell beworben werden oder indem entsprechende Suchkriterien vorgeschlagen werden.

3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 9** Filme schweizerischer Herkunft

¹ Als Filme schweizerischer Herkunft gelten Schweizer Filme (Art. 2 Abs. 2 FiG) und anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen.

² Als Nachweis der Herkunft gilt das Ursprungszeugnis oder die Anerkennung der Koproduktion durch das BAK.

Art. 10 Unabhängige Dritte

(Art. 24c Abs. 1 FiG)

¹ Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen oder mit diesen wirtschaftlich eng verbunden sind.

² Produktionsfirmen müssen zudem:

- a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen;
- b. über eine professionelle Organisation verfügen;
- c. seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen; und
- d. im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.

2. Abschnitt: Anrechenbare Aufwendungen

Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für:

- a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;
- b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten;
- c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;
- d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.

Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen

(Art. 24c Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG)

¹ Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach 5 Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.

² Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. Die Auswertungsrechte für Nutzungen ausserhalb der Nutzung durch die Auftraggeberin können der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, wenn der darauf entfallende Preis 10 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigt.

³ Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.

Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften

(Art. 24c Abs. 2 Bst. a FiG)

Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft betreffen. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.

Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen

(Art. 24c Abs. 2 Bst. d FiG)

¹ Als Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz sind bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm anrechenbar:

- a. Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden; die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstausswertung stehen;
- b. Aufwendungen für die Produktion filmkritischer Berichterstattung über neue Filme schweizerischer Herkunft im Fernsehprogramm und allfällige Abgeltungen für Bildrechte;
- c. Leistungen an unabhängige filmkulturelle Organisationen, namentlich:
 1. Zeitschriften, die über das aktuelle Filmschaffen berichten,
 2. Filmarchive, die überwiegend Schweizer Filme konservieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen,
 3. Filmfestivals mit nationaler Ausstrahlung,
 4. Institutionen, die zur Aus- und Weiterbildung in den Filmberufen beitragen,
 5. Institutionen, die Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen im In- und Ausland oder den Filmstandort Schweiz bewerben.

² Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.

Art. 15 Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen

(Art. 24c Abs. 2 Bst. e FiG)

¹ Als Aufwendung für Filmförderungsinstitutionen anrechenbar sind Zahlungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen, die von diesen vollumfänglich zur Förderung von Drehbüchern oder der Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten von Autorinnen und Autoren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FiG verwendet werden.

² Die Institution hat den Zahlungseingang und die zweckgebundene Verwendung zu bestätigen.

Art. 16 Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen

¹ Filmförderungsinstitutionen werden vom BAK anerkannt, wenn:

- a. sie bei der Auswahl der förderbaren Filme Qualitätskriterien anwenden; und
- b. die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten oder mit entsprechenden Unternehmen organisatorisch oder finanziell verbunden sind.
- c. das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen fair und transparent ausgestaltet ist;
- d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen.

² Das BAK veröffentlicht die Liste der anerkannten Institutionen auf seiner Website.

3. Abschnitt: Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung von Aufwendungen

Art. 17

¹ Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung einer Aufwendung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, namentlich der Zahlung.

² Bei Eigenleistungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen ist der Zeitpunkt der Ausstrahlung massgeblich.

4. Abschnitt: Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen

Art. 18 Grundsatz

(Art. 24b Abs. 1 FiG)

Als massgebliche Bruttoeinnahmen für die Bemessung der Investitionspflicht gelten die in der Schweiz pro Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer. Es wird auf die vom Unternehmen gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechneten Umsätze abgestellt. Kopien der eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen sind dem BAK zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen.

Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten

¹ Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anrechenbare Filme erzielen. Der Abzug berechnet sich nach dem Anteil des Betriebsaufwands für Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.

² Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:

- a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.
- b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.
- c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.

Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot

Bei Unternehmen, die nachweisen, dass ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich aus Tätigkeiten oder Dienstleistungen stammen, die in keinem Zusammenhang mit dem Filmangebot stehen, wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erzielt werden. Lässt sich dieser Einnahmenanteil nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.

Art. 21 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen, die Netze betreiben

(Art. 24d Abs. 2 FiG)

¹ Als Unternehmen, die Netze betreiben, gelten die Anbieter von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁶.

² Bei Unternehmen, die Netze betreiben und Filmangebote zeigen oder anbieten, bestehen die massgeblichen Einnahmen aus dem Filmangebot aus:

- a. dem Entgelt für den Kauf oder die Miete von Filmen;
- b. dem Entgelt für Filmangebote, die im Abonnement oder gegen Bezahlung einer Pauschale gezeigt oder angeboten werden;
- c. dem Entgelt für Werbung, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird;

⁶ SR 784.10

- d. dem Entgelt für die Weitergabe oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erhoben werden.

³ Lässt sich der Einnahmenanteil aus dem Filmangebot nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.

4. Kapitel: Verfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 22 Register
(Art. 24g FiG)

Das BAK führt das öffentliche Register nach Artikel 24g FiG.

Art. 23 Registrierung

¹ Die der Registrierung unterstehenden Fernseh- und Abrufdienste haben sich unaufgefordert beim BAK anzumelden.

² In der Anmeldung anzugeben sind:

- a. Name, Adresse, Geschäftszweck, Sitz und Unternehmens-Identifikationsnummer des Unternehmens sowie, für juristische Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung; Unternehmen ohne Sitz im Inland geben eine Zustelladresse in der Schweiz an;
- b. Art und Anzahl der Filmangebote mit Angabe, ob anrechenbare Filme gezeigt oder angeboten werden;
- c. das Geschäftsmodell und die Umsätze, die in den letzten zwei Geschäftsjahren im Zusammenhang mit dem Filmangebot in der Schweiz erzielt wurden;
- d. gegebenenfalls die Internetadressen;
- e. gegebenenfalls die für die Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 erforderlichen Angaben.

³ Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem BAK innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.

Art. 24 Mitteilung der Pflichten der registrierten Unternehmen

¹ Das BAK prüft nach der Registrierung, welche gesetzlichen Pflichten dem Unternehmen obliegen, und teilt ihm dies mit.

² Ist ein Unternehmen nicht einverstanden, so erlässt das BAK eine anfechtbare Verfügung.

Art. 25 Berichterstattung

(Art. 24h FiG)

¹ Registrierte Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Förderung der Angebotsvielfalt. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:

- a. die Gesamtanzahl der in der Schweiz von ihnen angebotenen Filme;
- b. die von ihnen in der Schweiz angebotenen europäischen Filme, namentlich eine Liste mit Filmtitel, Produktionsland und gegebenenfalls Filmlänge;
- c. die Art und Weise, wie die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, umgesetzt wird.

² Registrierte Fernseh- und Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:

- a. die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen: Jahresrechnung, Mehrwertsteuerabrechnungen, gegebenenfalls Aufstellung der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Filmangebot und des Betriebsaufwands nach den Artikeln 19-21;
- b. die als Investitionen geltend gemachten Aufwendungen in Form von Listen mit:
 1. Angaben über die Art der Aufwendungen,
 2. den Filmtiteln, den Produktionsfirmen und der Regie,
 3. den Beträgen und den Empfängerinnen oder Empfängern der Zahlung sowie dem Rechtsgrund.

³ Registrierte Fernseh- und Abrufdienste, die nach den Artikeln 4 und 5 ausgenommen sind, berichten jährlich unaufgefordert über die für ihre Ausnahmen massgeblichen Umstände und legen die entsprechenden Unterlagen vor.

2. Abschnitt: Verfahren bei der Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten**Art. 26** Ausnahmen von der Berichterstattung

Von der Berichterstattung nach Artikel 24h Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:

- a. Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt.
- b. Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten;
- c. Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.

Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe

(Art. 24i FiG)

¹ In- und ausländische Abrufdienste, die der Meldepflicht nach Artikel 24i FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:

- a. den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel;
- b. die ISAN-Nummern;
- c. die für die Gestaltung Hauptverantwortlichen, insbesondere die Regisseurin oder den Regisseur,
- d. das Filmgenre;
- e. das Produktionsland, die Koproduktionsländer und das Land mit dem grössten Finanzierungsanteil;
- f. die Sprachversionen, in denen der Film verfügbar ist;
- g. das Herstellungsjahr;
- h. für jede Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung;
- i. die Dauer in Minuten;
- j. den Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz;
- k. die Anzahl bezahlter Abrufe.

² Nicht gemeldet werden müssen:

- a. bezahlte Abrufe, die von einem anderen Abrufdienst gemeldet werden, namentlich bei Abrufdienst, die den Filmkatalog eines beim BAK registrierten Abrufdienst unverändert übernehmen und mit diesem eine Vereinbarung über die Meldung ihrer Abrufe ans BAK getroffen haben;
- b. bezahlte Abrufe von Filmen eines Abrufdiensts ohne Sitz in der Schweiz, dessen Angebot nach den Kriterien von Artikel 5 als nicht auf das Schweizer Publikum gerichtet gilt.

3. Abschnitt: Verfahren bei der Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens**Art. 28** Jährliche Kontrolle der Investitionspflicht

¹ Gestützt auf die Berichterstattung der Fernseh- und Abrufdienste (Art. 25) berechnet das BAK den Investitionsbetrag für das vergangene Jahr, kontrolliert die getätigten Aufwendungen und teilt den betroffenen Unternehmen das Ergebnis seiner Prüfung mit.

² Vor Erlass einer Verfügung gewährt es den betroffenen Unternehmen das rechtliche Gehör.

³ Kann das BAK die notwendigen Berechnungsgrundlagen nicht oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann es den Investitionsbetrag nach Ermessen festsetzen.

Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe

Nach Ablauf der vierjährigen Investitionsperiode verfügt das BAK eine allfällige Ersatzabgabe in Höhe der Differenz zwischen den getätigten Aufwendungen und den geschuldeten Investitionen.

Art. 30 Veränderungen innerhalb der Investitionsperiode

¹ Verändern sich die für die Investitionspflicht massgeblichen Verhältnisse bei einem Fernseh- oder Abrufdienst innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode wesentlich, namentlich wegen Umstrukturierung, Geschäftsaufgabe, Umsatzeinbruch oder Konkurs, so erstellt der Fernseh- oder Abrufdienst unaufgefordert eine Zwischenabrechnung zuhanden des BAK und legt die massgeblichen Dokumente bei.

² Ist eine Aufteilung oder Übernahme der Investitionspflicht oder der erfolgten anrechenbaren Aufwendungen nicht vorgesehen oder nicht möglich, wird eine allfällige Ersatzabgabe aufgrund der Zwischenabrechnung für den entsprechend verkürzten Abrechnungszeitraum verfügt.

Art. 31 Fälligkeit der Ersatzabgabe und Verzugszins

¹ Die Ersatzabgabe wird mit Rechtskraft der Verfügung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. In besonderen Fällen kann das BAK die Zahlungsfrist verlängern.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt das BAK der gebührenpflichtigen Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, eine Nachfrist von 20 Tagen. Sie weist die gebührenpflichtige Person darauf hin, dass nach Ablauf der Nachfrist die Eidgenössische Finanzverwaltung mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.

⁴ Mit dem Ansetzen der Nachfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.

Art. 32 Verjährung der Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.

³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

5. Kapitel: Vollzugsorgane und übrige Verfahrensbestimmungen

Art. 33 Datenerfassung und Statistik

¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die Erfassung der Daten nach Artikel 24i FiG sowie nach Artikel 27 dieser Verordnung.

² Das BFS stellt die für die Analyse der Angebotsvielfalt und die Kontrolle, ob die Pflicht zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots eingehalten wird, massgebenden Daten zusammen und übermittelt diese in einer nicht anonymisierten Form dem BAK.

Art. 34 Formulare

¹ Das BAK und das BFS stellen für die Registrierung nach Artikel 23, die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 und die jährliche Berichterstattung nach Artikel 25 Formulare zur Verfügung.

² Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Angaben auch elektronisch eingereicht werden können.

³ Wo Formulare bestehen, sind diese zu benutzen.

Art. 35 Auskünfte und Revision eingereicherter Abrechnungen

¹ Das BAK kann zusätzliche Auskünfte und Belege verlangen und Auskünfte bei kantonalen Behörden und Bundesbehörden einholen.

² Sind die Jahresrechnung, die Aufstellungen nach den Artikeln 19-21, die Zwischenabrechnungen nach Artikel 30 oder die Abrechnungen über Aufwendungen für Filme schweizerischer Herkunft nicht durch eine unabhängige und als Revisorin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁷ zugelassene Person oder Treuhandfirma geprüft, so kann das BAK die Angaben des Unternehmens durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen vor Ort prüfen lassen.

³ Stellt die Revisionsfirma wesentliche Unstimmigkeiten fest, so kann das BAK das Unternehmen verpflichten, die Kosten der Revision zu übernehmen.

6. Kapitel: Datenschutz und Information der Öffentlichkeit

Art. 36 Datenschutz

¹ Die dem BAK gemeldeten oder von ihm eingeholten Geschäftszahlen, namentlich Angaben über die Bruttoeinnahmen, den Betriebsaufwand, die getätigten Aufwendungen sowie die Anzahl bezahlter Abrufe, sind vertraulich.

² Sie können, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁸, nur mit Einverständnis des Unternehmens, von dem sie stammen, eingesehen werden.

⁷ SR 221.302

⁸ SR 172.021

³ Artikel 35 und 37 sind vorbehalten.

Art. 37 Information der Öffentlichkeit

¹ Das BFS publiziert jährlich eine Übersicht über:

- a. die abgerufenen Filme nach Produktionsland, Filmgenre und Art der Erstausswertung;
- b. die Abrufe nach Geschäftsmodell.

² Das BAK publiziert jährlich:

- a. welche Unternehmen die Quote für europäische Filme von mindestens 30 Prozent erfüllen und welche nicht und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden;
- b. die Summe der von Fernseh- und Abrufdiensten zur Abrechnung gebrachten Aufwendungen nach deren Art;
- c. die Summe der aufgeschobenen Investitionen;
- d. die Summe der eingenommenen Ersatzabgaben;
- e. die Verwendung der Ersatzabgabe durch das BAK.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 38 Änderung eines anderen Erlasses

Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 6

Aufgehoben

Art. 39 Übergangsbestimmungen

¹ Die Pflicht von Fernsehveranstaltern mit einem nationalen oder sprachregionalen Programmangebot zur Förderung des Schweizer Films richtet sich bis zum 31. Dezember 2023 nach Artikel 7 RTVG¹⁰ in der Fassung vom..... Zuständig für die Kontrolle ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).

² Aufwendungen, die gestützt auf Artikel 7 RTVG in der Fassung vomvom BAKOM angerechnet wurden, sind nicht als Aufwendungen nach dem FiG anrechenbar.

³ Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Fernseh- und Abrufdienste beginnt die vierjährige Investitionsperiode nach Artikel 24b FiG am 1. Januar 2024.

⁴ Registrierungspflichtige Unternehmen haben sich innert 90 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.

⁹ SR 784.401]

¹⁰ SR 784.40

⁵ Die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 durch die Abrufdienste gilt für Filme, die ab 1. Januar 2024 ausgewertet werden.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr